Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2019

der

Wasserversorgung Schacht-Audorf
Wasserversorgung
Kieler Str.25

24790 Schacht-Audorf

durch

900 GRAD Steuerberatung

Deliusstr. 10

24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme 2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung 2
1.2 Auftragsdurchführung 3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses 6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte 6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten 6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses 6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 8
3.1 Rechtliche Verhältnisse 8
3.2 Steuerliche Verhältnisse 8
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse 9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten 21
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen 22
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung 23
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 25
8. Anlagen 41
Bilanz zum 31. Dezember 2019 42
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019 44
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 45
Bescheinigung 46
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften 47

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

Wasserversorgung Schacht-Audorf,

Schacht-Audorf

- nachfolgend auch kurz "WaVers Audorf" oder genannt -

beauftragte uns den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Juni/August 2020 in unserem Büro in Fockbek durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	**2019**	**2018**	**2017**
Bilanzsumme	1.962.634,34	2.026.636,59	2.116.220,62
Umsatzerlöse	413.192,70	385.972,39	362.821,45
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom Juli 2018 über Umfang und Ergebnis unsererTätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert,hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen zu erheben sind, noch das unzulässige Wertansätze oder wesentliche Mängel an der Buchhaltung festgestellt wurden. Es wurden die Grundsätze der ordentlichen Buchführung eingehalten.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Unternehmer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, hat uns schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Torben Thode

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag übernommen.

Der Jahresabschluss wurde auf unserem EDV-System gefertigt.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung Schacht-Audorf
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz:	Schacht-Audorf
Anschrift:	Kieler Str.25 24790 Schacht-Audorf
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Wasserversorgung
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Kiel
Steuernummer:	20/296/45289
Steuerfestsetzung:	2018
Steuererklärungen/-bescheide:	2018

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Kiel unter der Steuer-Nr. 20/296/45289 geführt.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2019 TEUR	**%**	**Bilanz zum 31.12.2018 TEUR**	**%**	**Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR**	**%**
AKTIVA						
Sachanlagen	1.922,0	97,9	1.966,9	97,1	-44,9	-2,3
Forderungen	35,1	1,8	57,7	2,8	-22,6	-39,2
Sonstige Vermögensgegenstände	5,6	0,3	2,0	0,1	3,6	180,0
Summe Aktiva	**1.962,6**	**100,0**	**2.026,6**	**100,0**	**-64,0**	-3,2
Rundungsbedingte Differenz	-0,1		0,0			

	Bilanz zum 31.12.2019 TEUR	**%**	**Bilanz zum 31.12.2018 TEUR**	**%**	**Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR**	**%**
PASSIVA						
Eigenkapital	1.210,0	61,7	1.297,2	64,0	-87,2	-6,7
Sonderposten mit Rücklageanteil	299,0	15,2	266,1	13,1	32,9	12,4
Rückstellungen	4,7	0,2	4,9	0,2	-0,2	-4,1
Lieferverbindlichkeiten	17,1	0,9	8,2	0,4	8,9	108,5
Sonstige Verbindlichkeiten	431,8	22,0	450,3	22,2	-18,5	-4,1
Summe Passiva	**1.962,6**	**100,0**	**2.026,6**	**100,0**	**-64,0**	-3,2
Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,1			

Der Jahresüberschuss wurde bereits dem Eigenkapital zugerechnet.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen von insgesamt 72,4 TEUR vorgenommen. Diese erstrecken sich im Wesentlichen auf neue Hausanschlüsse (44,9 TEUR) sowie sonstige in Höhe von 27,5 TEUR. Die Abschreibungen lagen mit Regelabschreibungen von 117,3 TEUR um 44,9 TEUR über den Neuinvestitionen.

Die Eigenkapitalquote (bei Verrechnung der empfangenen Ertragszuschüsse mit den Sachanlagen) ist bei 72,35 % (73,7 % 2018) .

Ergänzend dazu Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur::

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Vermögenslage			
Eigenkapital	1.210.043,63		1.297.205,03
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Eigenkapitalquote in %		**61,65**	64,01
Rückstellungen	4.700,00		4.900,00
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Rückstellungsquote in %		**0,24**	0,24
Verbindlichkeiten	448.930,61		458.457,41
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Verbindlichkeitenquote in %		**22,87**	22,62
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.089,34		8.155,32
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Verbindlichkeitenquote LuL in %		**0,87**	0,40
Anlagevermögen	1.921.955,00		1.966.900,54
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Anlagenintensität in %		**97,93**	97,05

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	40.679,34		59.736,05
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Forderungsquote in %		**2,07**	2,95
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.125,60		57.747,41
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Forderungsquote LuL in %		**1,79**	2,85
Eigenkapital	1.210.043,63		1.297.205,03
Anlagevermögen	1.921.955,00		1.966.900,54
Anlagendeckung in %		**62,96**	65,95

3.3.2 Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2019 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt, wobei die drei Bereiche der Kapitalflussrechnung als Einheit zu betrachten sind.

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Zu berücksichtigen ist, dass sich diese Zahlungsveränderungen auf den Konten der Gemeinde ergeben, da die Wasserversorgung über kein eigenes Bankkonto verfügt.

Über die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung werden Informationen getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit vermittelt, wobei die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Periodenergebnis	37.131,83	35.131,84
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	117.306,71	117.178,38
- Abnahme der Rückstellungen	200,00	0,00
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.621,81	23.993,12-
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	9.135,42	8.751,61-
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.934,02	6.389,54-
+ Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	53.003,45	17.979,87
+ Zinsaufwendungen	20.197,18	21.776,83
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**249.859,58**	**170.435,87**
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	72.361,17	12.352,84
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**72.361,17-**	**12.352,84-**
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	124.293,23	103.298,20
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	33.008,00	33.008,00

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
- Gezahlte Zinsen	20.197,18	21.776,83
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**177.498,41-**	**158.083,03-**

Ergänzend dazu Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2019	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	größer 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	35,1	35,1	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	5,6	5,6	0,0
Summe	**40,7**	**40,7**	**0,0**

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2019	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit kleiner 1 J.	größer 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	17,1	17,1	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	431,8	64,8	385,5
Summe	**448,9**	**73,0**	**385,5**

Ergänzend dazu Kennzahlen:

Kennzahlen zur Liquidität

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
+ Abschreibungen (auf immat. VGdAV und SAV + VGdUV)	117.306,71		117.178,38
Cashflow		**154.438,54**	152.310,22
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen x 360 Tage	35.125,60		57.747,41
Umsatzerlöse	413.192,70		385.972,39
Laufzeit der Forderungen aus LuL in Tagen		**31**	54
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen x 360 Tage	17.089,34		8.155,32
Materialaufwand	72.845,09		59.550,64
Laufzeit der Verbindlichkeiten aus LuL in Tagen		**84**	49

3.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

		01.01. bis 31.12.2019 TEUR	%	01.01. bis 31.12.2018 TEUR	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR	%
	Umsatzerlöse	413,2	100,0	386,0	100,0	27,2	7,0
-	Materialaufwand	72,8	17,6	59,6	15,4	13,2	22,1
-	Personalaufwand	57,9	14,0	55,8	14,4	2,1	3,8
-	Abschreibungen	117,3	28,4	117,2	30,4	0,1	0,1
-	sonst.betriebl.Aufwand	81,0	19,6	68,6	17,8	12,4	18,1
+	Finanzerträge	0,0	0,0	0,2	0,0	-0,2	-100,0
+							
-	Finanzaufwand	20,2	4,9	21,8	5,6	-1,6	-7,3
	Ertragsteuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Ergebnis nach Ertragsteuern	**64,0**	**15,5**	**63,3**	**16,4**	**0,7**	**1,1**
-	**sonstige Steuern**	26,9	6,5	28,2	7,3	-1,3	-4,6
	Jahresergebnis	**37,1**	**9,0**	**35,1**	**9,1**	**2,0**	**5,7**

In den Betriebserträgen sind wie in den Vorjahren die Erträge aus der Auflösung der Empfangenen Ertragszuschüsse enthalten (11.965,29 EUR).

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresergebnis von 37.131,83 EUR (Vorjahr: 35.131,84 EUR) ab.

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum 413.192,70 EUR. Im Vorjahr 2018 wurde demgegenüber ein Betrag von 385.972,39 EUR ausgewiesen. Das entspricht einer Erhöhung von 7,06 %.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in 2019 betrugen 72.845,09 EUR gegenüber 59.550,64 EUR im Vergleichszeitraum 2018. Der relative Anstieg gegenüber dem Vorjahr beträgt damit 22,32 %.

Die Löhne und Gehälter 2019 betrugen 45.457,92 EUR gegenüber 43.192,06 EUR im Vergleichszeitraum 2018. Die absolute Veränderung beträgt damit 2.265,86 EUR. Dies ergibt eine Erhöhungsrate von 5,25 %.

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2019 12.453,31 EUR an. In 2018 belief sich der entsprechende Wert auf 12.617,67 EUR. Der Betrag der absoluten Veränderung beläuft sich auf -164,36 EUR. Dies entspricht einer Minderungsrate von 1,30 %.

Die Umsatzrentabilität betrug 8,99 %. Im Vorjahr 2018 lag dieser Wert bei 4,3 %.

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Erfolgslage			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
Umsatzerlöse	413.192,70		385.972,39
Umsatzrendite in % (Umsatzrendite I in %)		**8,99**	9,10
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
Eigenkapital	1.210.043,63		1.297.205,03
Eigenkapitalrendite in %		**3,07**	2,71
Cashflow	154.438,54		152.310,22
Eigenkapital	1.210.043,63		1.297.205,03
Eigenkapitalrendite in % bezogen auf Cashflow		**12,76**	11,74
Jahresüberschuss/-fehlbetrag + Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57.329,01		56.908,67
Bilanzsumme	1.962.634,34		2.026.636,59
Gesamtkapitalrendite in %		**2,92**	2,81

Personalaufwand	57.911,23		55.809,73
Gesamtleistung	413.192,70		385.972,39
Personalaufwandsquote in %		**14,02**	14,46
Materialaufwand	72.845,09		59.550,64
Gesamtleistung	413.192,70		385.972,39
Materialaufwandsquote in %		**17,63**	15,43
Abschreibungen	117.306,71		117.178,38
Gesamtleistung	413.192,70		385.972,39
Abschreibungsquote in %		**28,39**	30,36
E (Earnings)			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
E		**37.131,83**	35.131,84
EBT (Earnings Before Taxes)			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
EBT		**37.131,83**	35.131,84
EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.197,18		21.776,83
EBIT		**57.329,01**	56.908,67

EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.197,18		21.776,83
+ Abschreibungen (auf immat. VGdAV und SAV + VGdUV)	117.306,71		117.178,38
EBITDA		**174.635,72**	174.087,05
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
Gesamtleistung	413.192,70		385.972,39
E-Marge in % (Umsatzrendite II in %)		**8,99**	9,10
E + Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	37.131,83		35.131,84
Gesamtleistung	413.192,70		385.972,39
EBT-Marge in %		**8,99**	9,10
EBT + Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57.329,01		56.908,67
Gesamtleistung	413.192,70		385.972,39
EBIT-Marge in %		**13,87**	14,74
EBIT + Abschreibungen (auf immat. VGdAV und SAV + auf VGdUV)	174.635,72		174.087,05
Gesamtleistung	413.192,70		385.972,39
EBITDA-Marge in %		**42,26**	45,10

Umsatzerlöse	413.192,70		385.972,39
Personalaufwand	57.911,23		55.809,73
Umsatz je EUR Personalaufwand		**7,13**	6,92
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.131,83		35.131,84
Personalaufwand	57.911,23		55.809,73
Jahresüberschuss je EUR Personalaufwand		**0,64**	0,63

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Prüfung der Unterlagen vereinbart wurde. Im Rahmen der Erstellung achten wir trotzdem auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege. Hierbei sind keine Hinweise aufgetreten, die Anlaß zu Beanstandungen gegeben hätten.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 26. August 2020 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Wasserversorgung Schacht-Audorf, Schacht-Audorf, zum 31. Dezember 2019 folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Wasserversorgung Schacht-Audorf für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft.

Wir haben unter Beachtung der Verlautbarung der Bundesssteuerberaterkammer zu den Grundstätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der Buchführung und des Inventars und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Fockbek, den 09. September 2020

900 Grad
Steuerberatungsgesellschaft

(Steuerberater)

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	**1,00**	1,00

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Immaterielle Anlagewerte	1,00	1,00

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	**1,00**	1,00

II. Sachanlagen

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	**35.860,98**	37.093,98

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Grundstücke,grndst.Rechte und Bauten	35.860,98	37.093,98

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2. technische Anlagen und Maschinen	**1.885.491,52**	1.928.905,06

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Wassergewinnungsanlagen	709.444,50	752.820,00
Verteilungsanlagen	477.660,86	475.737,58
Hausanschlüsse	445.240,16	422.935,48
Wasserzähler	160,00	1.710,00
Notstromaggregat Erneuerung	49.417,00	56.574,00
Brunnen neu	187.437,00	206.720,00
digitale Vermessungskarte	9.889,00	11.558,00
Technische Anlagen	6.243,00	850,00
	1.885.491,52	1.928.905,06

Wassergewinnungsanlagen **EUR 709.444,50**

(31.12.2018: EUR 752.820,00)

Bilanzansatz zum 01.01.2019	EUR 752.820,00
- Abschreibungen	EUR 43.375,50
Bilanzansatz zum 31.12.2019	**EUR 709.444,50**

Verteilungsanlagen **EUR 477.660,86**

(31.12.2018: EUR 475.737,58)

Bilanzansatz zum 01.01.2019	EUR 475.737,58
+ Zugänge	21.698,93
- Abschreibungen	EUR 19.775,65
Bilanzansatz zum 31.12.2019	**EUR 477.660,86**

Hausanschlüsse **EUR 445.240,16**

(31.12.2018: EUR 422.935,48)

Bilanzansatz zum 01.01.2019	EUR 422.935,48
+ Zugänge	EUR 44.851,24
	EUR 467.786,72
- Abschreibungen	EUR 22.546,56
Bilanzansatz zum 31.12.2019	**EUR 445.240,16**

Wasserzähler		**EUR 160,00**
	(31.12.2018:	EUR 1.1710,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2019		EUR 1.710,00
-Abschreibungen		EUR 1.550,00
Bilanzansatz zum 31.12.2019		**EUR 160,00**
Notstromaggregat Erneuerung		**EUR 49.417,00**
	(31.12.2018:	EUR 56.574,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2019		EUR 56.574,00
- Abschreibungen		EUR 7.157,00
Bilanzansatz zum 31.12.2019		**EUR 49.417,00**
Brunnen neu		**EUR 187.437,00**
	(31.12.2018:	EUR 206.720,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2019		EUR 206.720,00
Abschreibungen		EUR 19.283,00
Bilanzansatz zum 31.12.2019		**EUR 187.437,00**
digitale Vermessungskarte		**EUR 9.889,00**
	(31.12.2018:	EUR 11.558,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2019		EUR 11.558,00
- Abschreibung		EUR 1.669,00
Bilanzansatz zum 31.12.2019		EUR 9.889,00
Technische Anlagen		**EUR 6.243,00**
	(31.12.2018:	EUR 850,00)

Bilanzansatz zum 01.01.2019	EUR	850,00
+ Zugänge		5.811,00
- Abschreibungen	EUR	418,00
Bilanansatz zum 31.12.2019	**EUR**	**6.243,00**

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	**601,50**	900,50

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,50	1,50
Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	73,00	111,00
Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	527,00	788,00
	601,50	900,50

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Summe Sachanlagen	**1.921.954,00**	1.966.899,54

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Summe Anlagevermögen	**1.921.955,00**	1.966.900,54

Die Aktivierungsgrundsätze der Vorjahre wurden unverändert fortgeführt. Die wiederum ausschließlich durch Fremdfirmen (ausgenommen Eigenleistungen bei Hausanschlüssen) erstellten Anlagen wurden mit den Nettorechnungsbeträgen bewertet. Eine Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Abschreibungssätze der Regelabschreibungen entsprechen den steuerlich anerkannten AfA-Tabellen. Bei den Verteilungsanlagen und Hausanschlüssen beträgt die geschätzte betriebliche Nutzungsdauer 33 Jahre.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**35.125,60**	57.747,41

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Wassergeldabrechnung	0,00	27.421,40
noch nicht berechnete Wasserlieferung	28.713,26	30.326,01
Wasserhausanschlüsse/Bauwasser	6.412,34	0,00
	35.125,60	57.747,41

Zusammensetzung:

Forderung Wasserhausanschlüsse/Bauwasser usw.	EUR 6.412,34
Forderung aus noch nicht berechnete Wasserlieferungen 2019	EUR 28.713,26
	EUR 35.125,60

Bei den Forderungen aus noch nicht berechneten Wasserlieferungen 2019 handelt es sich um Wasserlieferungen, die nach dem durchschnittlichen Ablesetag (01. Dezember 2019) geliefert, aber in 2019 noch nicht berechnet wurden.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2. sonstige Vermögensgegenstände	**5.553,74**	1.988,64

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.988,64
Abziehbare Vorsteuer 7%	879,41	0,00
Abziehbare Vorsteuer 19%	26.805,35	0,00
Forderungen USt-Vorauszahlungen	2.251,53	0,00
Übertrag	29.936,29	1.988,64

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Übertrag	29.936,29	1.988,64
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.062,90	0,00
Umsatzsteuer 7%	-28.098,30	0,00
Umsatzsteuer 19%	-7,25	0,00
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	3.135,12	0,00
Umsatzsteuer Vorjahr	-475,02	0,00
	5.553,74	1.988,64

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Summe Aktiva	**1.962.634,34**	2.026.636,59

A. Eigenkapital

Die Entnahmen sind in 2019 entstanden, indem aus Wasserverkauf und Weiterberechnung der Hausanschlüsse mehr Einnahmen in die Gemeindekasse geflossen sind, als Ausgaben für Investitionen (in 2019 insgesamt 72.361,17 EUR), Personalkosten, Leitungsunterhalt, Darlehenstilgungen etc. aus der Gemeindekasse getätigt wurden.

Kapital gesamt

	2019 EUR	2018 EUR
Anfangsbestand	1.297.205,03	1.365.371,99
Zuführung Konzessionsabgabe	0,00	0,00
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	124.293,23	103.298,20
	1.172.911,80	1.262.073,19
Jahresübersschuss / Jahresfehlbetrag	37.131,83	35.131,84
Endbestand	**1.210.043,63**	**1.297.205,03**

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
I. Kapitalrücklage	**1.172.911,80**	1.262.073,19

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Kapitalrücklage	1.172.911,80	1.262.073,19

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
II. Jahresüberschuss	**37.131,83**	35.131,84

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Jahresüberschuss	37.131,83	35.131,84

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	**298.960,10**	266.074,15

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse	298.960,10	266.074,15

C. Rückstellungen

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. sonstige Rückstellungen	**4.700,00**	4.900,00

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.700,00	4.900,00

D. Verbindlichkeiten

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**17.089,34**	8.155,32

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.089,34 (EUR 8.155,32)

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
EDV Strom	6.657,12	2.946,82
Abrechnung Wasser 2019	10.432,22	0,00
Instandhaltungen	0,00	5.208,50
	17.089,34	8.155,32

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
2. sonstige Verbindlichkeiten	**431.841,27**	450.302,09

- davon aus Steuern
EUR 0,00 (EUR 5.570,32)

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 46.368,04 (EUR 31.820,86)

- davon mit einer Restlaufzeit
von mehr als einem Jahr
EUR 385.473,23
(EUR 418.481,23)

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-15.597,46
Sonstige Verbindlichkeiten	46.368,04	26.250,54
Darlehen Gemeinde Schacht-Audorf	280.573,23	306.173,23
Darlehen Kfw	104.900,00	112.308,00
Umsatzsteuer 7%	0,00	27.303,31
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	-7.582,13
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	1.446,60
	431.841,27	450.302,09

Das Darlehen von der Gemeinde Schacht-Audorf in Höhe von ursprünglich 766.937,82 EUR (1,5 Mio DM) wurde zur Finanzierung der Herstellung eines dritten Reinwasserbehälters aufgenommen. Das Darlehen wird Vereinbarungs gemäß getilgt und mit 5 % p.a. verzinst.

Die Darlehen von der KfW-Bankengruppe in Höhe von 135.000 EUR und 65.000 EUR wurden zur Teilfinanzierung der neuen Filteranlage aufgenommen. In 2018 wurden Vereinbarungs gemäß 7.408 EUR getilgt. Für dieses Darlehen wurden in 2019 4.888,51 EUR Zinsen gezahlt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten entsprechen der Abschlusszahlung für die Grundwasserentnahme-Abgabe in Höhe von 12.605,04 EUR sowie die in 2018/2019 erwirtschaftete Konzessionsabgabe von 29.890,00 EUR.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Summe Passiva	**1.962.634,34**	2.026.636,59

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	**413.192,70**	385.972,39

	2019 EUR	2018 EUR
Erlöse	11.965,29	10.619,74
Erlöse aus Wasserverkauf 7% USt	396.383,84	369.531,75
Erlöse 7% USt	4.805,42	5.820,90
Erlöse 19% USt	38,15	0,00
	413.192,70	385.972,39

Die Erlöse von 11.965,29 EUR entsprechen dem Auflösungsbetrag der empfangenen Ertragszuschüsse.

Die Wasserabgabe ermittelt sich wie folgt:	**2019** **cbm**	**2018** **cbm**
abgerechneter Verbrauch ca. 01.12.2018 bis 30.11.2019	211425	220.907
abzüglich geschätzter Verbrauch für den Zeitraum 01.12.-31.12.	16.951	16.910
zuzüglich geschätzter Verbrauch für Dezember lt. Brunnenbuch	17.183	16.951
Summe	211.657	220.948
Wasserabgabe ans Netz	223.660	233.601
rechnerischer Wasserverlust	**- 12.003**	**- 12.653**
in Prozent der Wasserabgabe	5,7	5,7

Die Wasserabgabe ans Netz ist gegenüber dem Vorjahr um 9.941 m³ (4,3 %) auf 223.660 m³ gesunken. Ebenso gesunken ist der abgerechnete Verbrauch (9.291 m³ = 4,2 %). Wiederum gleichbleibend ist der Wasserverlust (5,7 % in 2018 und 5,7 % in 2019), was nur bedingt im Schätzrahmen der Wasserverluste liegt.

Zussammensetzung:		
Erlöse Wasserverkauf incl. Bauwasser	401.189,26	375.352,65
Ertrag aus Auflösung Ertragszuschüsse	11.965,29	10.619,74
Summe	413.154,55	385.972,39

2. Materialaufwand

	2019 EUR	2018 EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	**72.845,09**	59.550,64

	2019 EUR	2018 EUR
Unterhaltung Rohrnetz, Hausanschlüsse	20.180,88	17.884,00
Wasseruntersuchung	6.204,70	1.225,00
Entnahmemonitoring Grundwasser	0,00	4.336,49
Energiestoffe	33.259,29	32.141,97
Bauwasseranschlusskosten	637,14	3.963,18
Turnusaustausch Wasserzähler	12.563,08	0,00
	72.845,09	59.550,64

Der Stromverbrauch entwickelte sich wie folgt:	2019 kWh	2018 kWh
Tagstrom/Nachtstrom	161.062	155.144
Spezifischer Stromverbrauch kWh/cbm	0,720	0,664
Durchschnittspreis Ct/kWh bezogen auf die Gesamtenergiekosten	20,7	20,7

Der Stromverbrauch ist gegenüber dem Vorjahr um 3,8 % gestiegen bei 4,2 % weniger Wasserabgabe ans Netz. Die Energiekosten sind gestiegen um 3,5 % im Verhältnis zu 2018 (32.141,97 EUR in 2018 und 33.259,29 EUR in 2019) was sich entsprechend im gesunkenen Durchschnittspreis in 2019 widerspiegelt.

Die Unterhaltung des Rohrnetzes betreffen im Wesentlichen die regelmäßigen Inspektionsarbeiten und laufend anfallende Reparaturen.

3. Personalaufwand

	2019 EUR	2018 EUR
a) Löhne und Gehälter	**45.457,92**	43.192,06

	2019 EUR	2018 EUR
Gehälter	45.457,92	43.192,06

	2019 EUR	2018 EUR
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	**12.453,31**	12.617,67
- davon für Altersversorgung EUR 2.976,67 (EUR 3.690,19)		

	2019 EUR	2018 EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	9.476,64	8.927,48
Versorgungskassen	2.976,67	3.690,19
	12.453,31	12.617,67

4. Abschreibungen

	2019 EUR	2018 EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**117.306,71**	117.178,38

	2019 EUR	2018 EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	116.035,71	115.907,38
Abschreibungen auf Gebäude	1.233,00	1.233,00
Abschreibungen auf WG Sammelposten	38,00	38,00
	117.306,71	117.178,38

	2019 EUR	2018 EUR
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	**80.885,46**	68.579,33

	2019 EUR	2018 EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	757,07
Fremdarbeiten Mitarbeiter Bauhof	11.271,96	9.636,12
Verwaltungskosten Personal/Sachkosten	32.169,00	32.169,00
Versicherungen	4.349,47	4.243,41
Sonstige Abgaben	69,96	0,00
Reparatur u.Instandhaltung von Bauten	2.757,91	0,00
Rep./Instandh. Anlagen, Betriebs-Gesch.	97,16	0,00
Sonstige Reparaturen/Instandhaltung	2.119,85	4.249,30
Wartungskosten für Hard- und Software	151,99	0,00
Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	252,00	212,40
Telefon	547,06	513,53
Bürobedarf	576,50	0,00
Rechts- und Beratungskosten	0,00	4.668,50
Abschluss- und Prüfungskosten	4.511,20	0,00
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	21.633,00	12.130,00
Werkzeuge und Kleingeräte	128,80	0,00
Sonstiger Betriebsbedarf	249,60	0,00
	80.885,46	68.579,33

Bei den sonstigen Reparaturen/Instandhaltung handelt es sich um Reparaturen an der Betriebsausstattung.
Eine Konzessionsabgabe konnte in diesem Jahr erwirtschaftet werden. Die Konzessionsbgabe beträgt maximal 10 % der Roheinnahmen aus der Wasserlieferung, unter der Voraussetzung, dass ein angemessener Jahresüberschuss für das Wasserwerk verbleibt. Für 2019 wäre eine Konzessionsabgabe von max. 39.393,06 EUR möglich. Im Betriebsjahr konnte aufgrund der Ertragslage (es wurde aufgrund des niedrigen Jahresüberschusses nicht ausreichend Ertrag über den Mindestgewinn erzielt) nur eine niedrigere Konzessionsabgabe von 17.760,00 EUR erwirtschaftet werden. Der Restbetrag von 21.623,06 EUR wird entsprechend vorgetragen. Zur Wahrung der ganzen Konzessionsabgabe 2019 wird der abzugsfähige Betrag zunächst mit einem Teil der vorgetragenen Konzessionsabgabe 2014 verrechnet, die ansonsten Ende 2019 verfallen wäre.

Es bleiben damit folgende Konzessionsabgaben ungenutzt, die noch nachgeholt werden können:

für 2019	39.393 EUR	nachholbar bis 2024
für 2018	37.535 EUR	nachholbar bis 2023
für 2017	34.842 EUR	nachholbar bis 2022
für 2016	35.180 EUR	nachholbar bis 2021
für 2015	34.608 EUR	nachholbar bis 2020
gesamt	181.558 EUR	

Für 2014 wäre in 2019 noch eine Konzessionsabgabe in Höhe von 16.464 EUR abzugsfähig gewesen. Da jedoch kein ausreichender Mindestgewinn (37.131 EUR) verblieben ist, entfällt auch diese Abzugsmöglichkeit. Somit sind folgende Abzugsmöglichkeiten für die Konzessionsabgabe bereits entfallen, da keine ausreichenden Mindestgewinne erwirtschaftet wurden:

für 2004	6.270 EUR
für 2005	4.092 EUR
für 2006	17.151 EUR
für 2007	16.699 EUR
für 2008	25.992 EUR
für 2009	27.100 EUR
für 2010	29.006 EUR
für 2011	27.104 EUR
für 2012	28.578 EUR
für 2013	20.356 EUR
für 2014	16.464 EUR
gesamt	218.812 EUR

Für die tatsächlich vom Bauhof geleisteten Arbeiten wurde eine entsprechende Erfassungsliste erstellt.

	2019 EUR	2018 EUR
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**0,00**	228,00

	2019 EUR	2018 EUR
Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	0,00	228,00

	2019 EUR	2018 EUR
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**20.197,18**	21.776,83

	2019 EUR	2018 EUR
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	20.197,18	21.776,83

Zusammenstellung:

Zinsen Darlehen Gemeinde Schacht-Audorf	(5 %)	15.308,67 EUR
Zinsen Darlehen KfW (4,5 %)		4.888,51 EUR
gesamt		20.197,18 EUR

	2019 EUR	2018 EUR
8. Ergebnis nach Steuern	**64.047,03**	63.305,48

Es handelt sich hier um das Ergebnis nach Ertragsteueraufwand aber vor dem Abzug der sonstigen Steuern. Aufgrund des erwirtschafteten niedrigen Jahresüberschusses und der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge ergibt sich in 2019 kein Ertragsteueraufwand.

	2019 EUR	2018 EUR
9. sonstige Steuern	**26.915,20**	28.173,64

	2019 EUR	2018 EUR
Sonstige Betriebssteuern	26.468,52	27.726,96
Grundsteuer	446,68	446,68
	26.915,20	28.173,64

Bei den sonstigen Betriebssteuern handelt es sich um die Grundwasserentnahmeabgabe.

	2019 EUR	2018 EUR
10. Jahresüberschuss	**37.131,83**	35.131,84

	2019 EUR	2018 EUR
Jahresüberschuss	37.131,83	35.131,84

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	35.860,98		37.093,98
2. technische Anlagen und Maschinen	1.885.491,52		1.928.905,06
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	601,50	1.921.954,00	900,50
Übertrag		1.921.955,00	1.966.900,54

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		1.172.911,80	1.262.073,19
II. Jahresüberschuss		37.131,83	35.131,84
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		298.960,10	266.074,15
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		4.700,00	4.900,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.089,34 (EUR 8.155,32)	17.089,34		8.155,32
2. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 5.570,32) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 46.368,04 (EUR 31.820,86)	431.841,27	448.930,61	450.302,09
Übertrag		1.962.634,34	2.026.636,59

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.921.955,00	1.966.900,54
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.125,60		57.747,41
2. sonstige Vermögensgegenstände	5.553,74	40.679,34	1.988,64
		1.962.634,34	2.026.636,59

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.962.634,34	2.026.636,59
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 385.473,23 (EUR 418.481,23)			
		1.962.634,34	2.026.636,59

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

Wasserversorgung Schacht-Audorf Wasserversorgung, 24790 Schacht-Audorf

	Buchwert 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	37.093,98	0,00	0,00	0,00	1.233,00	0,00	35.860,98
2. technische Anlagen und Maschinen	1.928.905,06	72.361,17	0,00	0,00	115.774,71	0,00	1.885.491,52
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	900,50	0,00	0,00	0,00	299,00	0,00	601,50
Summe Sachanlagen	1.966.899,54	72.361,17	0,00	0,00	117.306,71	0,00	1.921.954,00
Summe Anlagevermögen	1.966.900,54	72.361,17	0,00	0,00	117.306,71	0,00	1.921.955,00

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	413.192,70	385.972,39
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	72.845,09	59.550,64
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	45.457,92	43.192,06
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	12.453,31	12.617,67
	57.911,23	55.809,73
- davon für Altersversorgung EUR 2.976,67 (EUR 3.690,19)		
4. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	117.306,71	117.178,38
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	80.885,46	68.579,33
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	228,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.197,18	21.776,83
8. Ergebnis nach Steuern	64.047,03	63.305,48
9. sonstige Steuern	26.915,20	28.173,64
10. Jahresüberschuss	37.131,83	35.131,84

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Wasserversorgung Schacht-Audorf für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft.

Wir haben unter Beachtung der Verlautbarung der Bundesssteuerberaterkammer zu den Grundstätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der Buchführung und des Inventars und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Kiel, den 09. September 2020

900 Grad
Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz[1]

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €[2] (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

---

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

DWS®
© 7/2018 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr. 5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

6. **Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. **Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. **Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. **Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. **Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. **Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[3]

12. **Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

---

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.